

**Öffentliche Urkunde**  
**Stiftungsurkunde**  
**der**  
**Purpose Stiftung**

Vor mir, Andreas Miescher, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, sind erschienen:

**Herr Ernst Schütz**, geboren am 27. Juli 1951, von Schwarzenburg, in Dornach,

**Herr Daniel Häni**, geboren am 18. April 1966, von Rapperswil/BE, in Basel,

**Herr Armin Steuernagel**, geboren am 07. September 1990, von Deutschland, in Hannover (Deutschland),

die Erschienenen durch amtliche Ausweise ausgewiesen,

und haben mir erklärt:

Wir errichten folgende Stiftung:

**A. Statuten**

**I. Name, Sitz und Zweck**

**1. Name, Sitz**

Unter dem Namen

**„Purpose Stiftung“**

besteht mit Sitz in Basel eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**2. Zweck**

**2.1 Die Stiftung bezweckt die Förderung**

- a) der Wissenschaft, Forschung und Lehre, insbesondere in Bezug auf die methodischen und praktischen Grundlagen wirtschaftlicher und unternehmerischer Verhal-

tensweisen, die sich am Sinn einer Unternehmung und deren sozialer Zielsetzung und nicht primär an Gewinnerzielung orientieren;

- b) des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements;
  - c) der Bildung auf den Gebieten der Stiftungstätigkeit und im Sinne des Stiftungszwecks.
- 2.2 Die Stiftung wird sich ferner als Beteiligungsträgerin an Unternehmen direkt oder indirekt beteiligen oder sich auf andere Weise mit Unternehmen verbinden (gesamthaft „die Purpose Unternehmen“). Im Rahmen dieser Beteiligungen wird die Stiftung sicherstellen, dass die Purpose Regeln eingehalten werden, insbesondere dass (1) die Bindung der Eigentümerfunktion an die Unternehmerfunktion gewährleistet ist und (2) Erträge Mittel zur Verfolgung des Unternehmenszwecks sind und nicht Selbstzweck werden. Die Stiftung unterstützt Unternehmen, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind, bei Nachfolgeregelungen und initiiert Dialog-Formen zwischen den Unternehmen.
- 2.3 Tätigkeitsgebiet der Stiftung ist primär die Region Basel. Die Stiftung kann auch in der übrigen Schweiz und im Ausland tätig sein.
- 2.4 Die Stiftung ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

### 3. **Ausschluss von Ansprüchen**

Es besteht unter keinen Umständen ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

## II. **Stiftungsvermögen**

### 4. **Stiftungskapital**

- 4.1 Die Stifter haben der Stiftung ein Startkapital von CHF 110'000.00 (Franken einhundert-zehntausend) zugesichert.
- 4.2 Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann der Stiftungsrat nicht nur die Erträge, sondern auch das Stiftungskapital verwenden und aufbrauchen.

### 5. **Äufnung, Anlage**

Das Stiftungsvermögen wird inskünftig geäufnet durch:

- Zustiftungen, Legate, Schenkungen und andere Zuwendungen von privaten Gönnern, Firmen und der öffentlichen Hand;
- die Erträge des Stiftungsvermögens;
- Spendenaufrufe.

### **III. Organisation der Stiftung**

#### **6. Organe**

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Unternehmerrat;
- c) der Beirat (fakultativ);
- d) die Revisionsstelle.

#### **7. Stiftungsrat**

##### **7.1 Zusammensetzung, Ergänzung**

7.1.1 Der Stiftungsrat besteht aus zwei bis maximal fünf Mitgliedern.

7.1.2 Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

7.1.3 Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch die Stifter ernannt. Der Stiftungsrat ist zuständig für die Ergänzung des Stiftungsrates (Kooptation) und die zukünftigen Wahlen. Dabei bedarf die Wahl/Wiederwahl der Zustimmung des Unternehmerrates.

7.1.4 Kann der Stiftungsrat mangels Mehrheit keine Ersatzwahl/Wiederwahl vornehmen oder ist kein Mitglied des Stiftungsrates mehr vorhanden, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates direkt durch den Unternehmerrat.

##### **7.2 Organisation**

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat bezeichnet die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen. Diese brauchen nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein.

##### **7.3 Aufgaben**

7.3.1 Der Stiftungsrat verwirklicht den Stiftungszweck, verwaltet das Stiftungsvermögen und dessen Erträge und vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat erlässt und ändert mit Zustimmung des Unternehmerrates die Purpose Regeln.

7.3.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle. Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Mitglieder zu übertragen. Er kann auch eine geeignete, dem Stiftungsrat nicht angehörende Person mit Geschäftsführungsaufgaben für die Stiftung be-

auftragen und ihr für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zulasten des Stiftungsvermögens bezahlen.

7.3.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand und die geschäftsführende Tätigkeit können Mitgliedern des Stiftungsrates angemessene Vergütungen bezahlt werden. Über Art und Höhe beschließt der Stiftungsrat mit Zustimmung des Unternehmerrates.

7.3.4 Dem Stiftungsrat stehen alle Kompetenzen zu, die im Rahmen dieses Stiftungsstatuts nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

#### 7.4 Zusammenkunft und Beschlussfassung

7.4.1 Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen wird grundsätzlich ein Konsens angestrebt. Ist ein Konsens nicht zu erzielen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Präsidentin respektive der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

7.4.2 Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Dabei genügt jede Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text erlaubt. Der Stiftungsrat kann eine Sitzung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

### 8. **Unternehmerrat**

#### 8.1 **Zusammensetzung, Wahl**

8.1.1 Der Unternehmerrat hat mindestens zwei und maximal zwölf Mitglieder. Dem Unternehmerrat können auch Mitglieder des Stiftungsrates angehören.

8.1.2 In den Unternehmerrat entsendet jedes Unternehmen, an dem die Stiftung beteiligt ist oder mit dem sie in anderer Weise verbunden ist (gesamthaft „Purpose Unternehmen“) eine/n Vertreter/in. Sollte so die Zahl der Mitglieder des Unternehmerrates auf über zwölf Mitglieder steigen, so werden die Mitglieder des Unternehmerrates durch die Purpose Unternehmen gewählt, dergestalt, dass dem Unternehmerrat nicht mehr als zwölf Mitglieder (Delegierte der Purpose Unternehmen) angehören. Bei der Wahl der Delegierten steht jedem Unternehmen eine Stimme zu und darf kein Unternehmen mehr als einen Delegierten in den Unternehmerrat entsenden.

8.1.3 Jedes Purpose Unternehmen muss sich zur Einhaltung der Purpose Regeln verpflichten und die Purpose Regeln auch tatsächlich einhalten. Der Stiftungsrat kann im Organisationsreglement die Aufnahme und den Ausschluss von Purpose Unternehmen näher regeln. Der Stiftungsrat führt und aktualisiert die Liste der Purpose Unternehmen und der Mitglieder des Unternehmerrates.

8.1.4 Ein Mitglied des Unternehmerrates kann durch Beschluss des Unternehmerrates aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Bei dieser Beschlussfassung hat das auszuschliessende Mitglied kein Stimmrecht.

8.1.5 Bis zur Bildung des Unternehmerrates stehen dessen Aufgaben und Kompetenzen dem Stiftungsrat zu.

## 8.2 Aufgaben des Unternehmerrats

Die Aufgaben des Unternehmerrats umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates;
- Zustimmung zur Wahl/Wiederwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates;
- Weiterentwicklung der Purpose Regeln.

## 8.3 Zusammenkunft und Beschlussfassung

8.3.1 Der Unternehmerrat tritt auf Einladung des Stiftungsrates oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber von zwei Mitgliedern, zusammen, sooft es erforderlich ist, mindestens aber ein Mal pro Jahr. Entspricht der Stiftungsrat dem Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Unternehmerrates nicht innert zehn Tagen, so kann die Einladung auch durch mindestens zwei Mitglieder des Unternehmerrates erfolgen.

8.3.2 Bei Beschlüssen wird grundsätzlich ein Konsens angestrebt. Ist ein Konsens nicht zu erzielen, entscheidet der Unternehmerrat mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.3.3 Beschlüsse des Unternehmerrates können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Dabei genügt jede Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text erlaubt. Der Unternehmerrat kann eine Sitzung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

8.3.4 Über die Sitzungen des Unternehmerrates und seine Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Unternehmerrates zu unterzeichnen ist.

## 9. Beirat

9.1 Der Stiftungsrat kann einen Beirat bestellen. Dem Beirat gehören die Mitglieder des Stiftungsrates und weitere von ihm bestimmte Persönlichkeiten an, die geeignet sind, die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Beirat berät in allen Angelegenheiten der Stiftung und unterstützt die Stiftung in ihren gemeinnützigen Aufgaben.

9.2 Zu den Aufgaben des Beirates gehören Empfehlungen zur Anlage des Stiftungsvermögens und zur Verwendung der Stiftungsmittel.

9.3 Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Organisationsreglement.

#### 10. **Reglement**

Der Stiftungsrat kann die Organisation der Stiftung in einem Reglement näher regeln. Ein Reglement bedarf der Zustimmung des Unternehmerrates und ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

#### 11. **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

### IV. **Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung**

#### 12. **Änderungsvorbehalt**

Die Stiftungsurkunde kann vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Stiftungsratsmitglieder und mit Zustimmung des Unternehmerrates geändert werden. Vorbehalten bleiben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und die zwingenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

#### 13. **Auflösung und Liquidation**

Die Stiftung kann durch einen Beschluss des Stiftungsrates, der eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder und überdies der Zustimmung des Unternehmerrates bedarf, aufgehoben oder mit einer anderen Stiftung zusammengeschlossen werden, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist oder die Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht mehr genügen. Das dannzumal noch vorhandene Vermögen muss auf jeden Fall einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter, Gönner oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### B. **Ernennung der Mitglieder des ersten Stiftungsrats**

Dem ersten Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

- Ernst Schütz, vorgeannt;
- Daniel Häni, vorgeannt;
- Armin Steuernagel, vorgeannt.

Diese erklären die Annahme Ihrer Wahl durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

**URKUNDLICH DESSEN** ist diese Stiftungsurkunde nach Lesung und Genehmigung von den Erschienenen und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hiernach unterzeichnet worden.

Basel, den 18. (achtzehnten) Dezember 2015 (zweitausendundfünfzehn)



.....  
(Ernst Schütz)



.....  
(Daniel Häni)



.....  
(Armin Steuernagel)



.....  
(Andreas Miescher, Notar)



Allg. Prot. 172/2015